

Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 29.01.2026

**Beschlusscontrolling zur Anregung gem. § 24 GO NRW Drucksache -ohne-
- Lärmsituation Stralsunder Straße 24-28**

Beschlusstext des Antrags

*Am 27.11.2025 hat die Bezirksvertretung Stieghorst folgenden Beschluss zur Drucksache - ohne-
zum Tagesordnungspunkt 7.1 gefasst:*

*Die Bezirksvertretung Stieghorst bittet die Verwaltung um Prüfung
einer Verlängerung der derzeitigen Geschwindigkeitsbegrenzung (30 km/h) auf der
Stralsunder Straße von der Einmündung Roggenkamp bis zum Ünül-Markt sowie von der
Grundstückseinfahrt
Stralsunder Straße 24 bis zur Kreuzung Oldentruper Straße / Ecke
Stralsunder Straße und der regelmäßigen Verkehrsüberwachung
und Geschwindigkeitskontrolle im genannten Bereich, wechselweise durch Anzeige-Displays
oder mobile Radartechnik.*

Bericht des Amtes für Verkehr

Die Stralsunder Straße trennt als erschließende Straße in Grenzlage das Gewerbegebiet an der Stralsunder-/Schweriner Straße vom allgemeinen Wohngebiet Stralsunder Straße/Greifswalder Straße.

Im allgemeinen Wohngebiet Greifswalder Straße / Stralsunder Straße konnte die Umsetzung von T-30 erfolgen, da hier kein vergleichsweises Aufkommen von Gewerbe- bzw. Industrieverkehr erfolgt.

Im Gegensatz dazu ist die Stralsunder Straße jedoch die einzige Zuwegung zum Gewerbegebiet Schweriner Straße / Stralsunder Straße mit einem entsprechenden leistungsfähigen Ausbauzustand. Als Verbindungsstraße zwischen Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundesstraße 66 und Kreisstraße 1, Detmolder Straße/Oldentruper Straße) erreicht der gewerbliche Verkehr unverzüglich das Gewerbegebiet. Die verkehrliche Belastung der Stralsunder Straße wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt betrachtet (zuletzt 2023) und ergab in den Spitzenstunden 09-10 Uhr bzw. 17-18 Uhr folgende Werte:

FR Detmolder	338 Kfz/h	471 Kfz/h
FR Oldentruper	246 Kfz/h	300 Kfz/h

Eine überdurchschnittliche Belastung ist daraus nicht herzuleiten und entfällt somit als möglicher Ausnahmetatbestand zur Einrichtung von T-30 (vgl. §45 Abs 1c, Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) ebenso wie auffälliges Unfallgeschehen, welches nach Mitteilung der Polizei nicht zu belegen ist.

Fazit:

Eine Zonen-Geschwindigkeitsbegrenzung kommt auf der erschließenden Grenzlage der Stralsunder Straße aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

Gez.
Lewald
